

KURIER

Donnerstag, 24. September 1998

Rechtstip

Lärm, von der Behörde genehmigt

Dr. Michael Drexler

Der Wiener Rechtsanwalt und Strafverteidiger führt eine Allgemeinpraxis

Unser Haus grenzt an einen öffentlichen Platz. In letzter Zeit ist es wiederholt zu unzumutbaren Lärmbelästigungen (bis 23 Uhr!) durch behördlich genehmigte Veranstaltungen gekommen. Welche Rechte haben wir Anrainer eigentlich?

Zunächst ist zu erwähnen, dass man grundsätzlich von einer **unzumutbaren Lärmbelästigung** nur dann sprechen kann, wenn das Tun oder Unterlassen, das zum Lärm führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß.

Bei der Frage der Ungebührlichkeit der Lärmbelästigung kommt es nicht nur auf die Lautstärke, sondern auch auf die Heftigkeit und Dauer an. Findet eine Lärmerregung an einem öffentlichen Ort statt, wobei ein solcher immer dann vorliegt, wenn dieser von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis betreten werden kann, so ist dieses Verhalten grundsätzlich strafbar.

Liegt aber eine behördliche Genehmigung vor, welche die Veranstaltung gestattet, so ist eine für Anrainer empfundene Lärmerregung kein Verstoß nach landespolizeilichen Gesetzen.

Angelegenheiten der Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen Lärms sind durch die BVG Novelle 1974 in die Zuständigkeit der Länder übertragen worden.

Der Anrainer hat grundsätzlich das Recht, zu beobachten, ob sämtliche Auflagen der Behörden vom Veranstalter eingehalten werden.

Beachtet der Veranstalter etwaige Auflagen nicht, z.B. das Musikende um 23 Uhr, und läßt die Kapelle auch um Mitternacht spielen, so können die Anrainer bei der zuständigen Behörde Anzeige erstatten.

Dadurch wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, bei welchem die Anrainer Parteigehör haben. Der maßgebliche Sachverhalt muß von der Behörde festgestellt werden. Bei Regelverstoß kann eine Verwaltungsstrafe ausgesprochen werden.